

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Verlängerung “Zum Knollen” – von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer - vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage Verlängerung “Zum Knollen” - von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer ist abweichend von § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. I Nr. 5 a der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.